

Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee

vom 27. März 1984¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 4. Dezember 1978² (BFV)

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt die Fischerei auf der st.gallischen Halde und auf dem Hohen See des Bodensee-Obersees.³

Zuständigkeit

Art. 2.⁴

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften⁵ über die Fischerei im Bodensee-Obersee, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Öffentliche Badeanlagen und Häfen

Art. 3.

¹ Während der Badesaison ist beim Setzen von Netzen vor öffentlichen Badeanlagen ein Abstand von wenigstens 50 m zum Ufer oder zur äussersten Anlage oder Markierung einzuhalten.

² Das Finanzdepartement kann die Ausübung der Fischerei in öffentlichen Badeanlagen und Häfen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden gesondert regeln.

II. Fischereiberechtigung

Patent

Art. 4.

¹ Die Fischereiberechtigung wird durch Patent erworben.⁶

² Eine Person kann mehrere Patente erwerben, jedoch gleichzeitig nur ein Patent der gleichen Art.

³ Das Patent ist nicht übertragbar.

Freiangelei

Art. 5.⁷

¹ Der Fischfang mit einer Rute, einer mit einem Zapfen versehenen Schnur, einer einfachen Angel und einem natürlichen Köder (ausgenommen Köderfisch) ist vom Ufer sowie von Ufermauern aus ohne Patent gestattet.

Ergänzendes Recht

Art. 6.

¹ Die Voraussetzungen, die Geltungsdauer und die Ausübung der Berechtigung, die Patentabgabe sowie die Folgen von Übertretungen richten sich nach der Fischereiverordnung⁸, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

III. Berufsfischerei⁹

Patente

a) Arten

Art. 7.

¹ Es werden ausgegeben:

- a) Berufsfischerpatent;
- b) Trappnetzpatent;
- c) Gehilfenpatent¹⁰.

b) Berufsfischerpatent

Art. 8.

¹ Das Berufsfischerpatent berechtigt zur Ausübung der Berufs- und Sportfischerei¹¹ auf der st.gallischen Halde und auf dem Hohen See¹².

² Berufsfischer können zu Bewirtschaftungsaufgaben, insbesondere zum Laichfischfang, verpflichtet werden.¹³

c) Trappnetzpatent

Art. 9.

¹ Das Trappnetzpatent berechtigt den Inhaber des Berufsfischerpatentes zur Verwendung eines Trappnetzes.¹⁴

Beschränkung¹⁵

Art. 10.

¹ Es werden höchstens 16 Berufsfischer- und 16 Trappnetzpatente ausgegeben.

Zuteilung

Art. 11.¹⁶

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei teilt die Patente zu. Die Ausgabe ist Sache des Bezirksamtes.

² Gesuche sind dem Amt für Jagd und Fischerei einzureichen.

Stellvertretung

Art. 12.¹⁷

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei kann bei längerer Arbeitsunfähigkeit und Ferienabwesenheit des Patentinhabers von höchstens 3 Wochen je Kalenderjahr die Stellvertretung bewilligen.

² Der zuständige Fischereiaufseher kann bei unvorhergesehener Arbeitsunfähigkeit oder dringender Abwesenheit des Patentinhabers dessen Gehilfen oder einem anderen Berufsfischer das Einholen der Fanggeräte gestatten.

Öffentliche Ruhetage

(Art. 2 Abs. 5 lit. f BFV¹⁸)

Art. 13.

¹ Die Ausübung der Berufsfischerei ist an öffentlichen Ruhetagen¹⁹ verboten.

² Gestattet sind:

- a)²⁰ das Setzen von freitreibenden Schwebsätzen²¹ an Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August, wenn dieser auf einen Wochentag zwischen Montag und Freitag fällt;
- b)²² das Setzen von Bodennetzen²³ ab 17.00 Uhr, ausgenommen an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Weihnachten;
- c)²⁴ das Leeren von Trappnetzen und Reusen²⁵ bis 9.00 Uhr;
- d) der Laichfischfang auf Felchen²⁶;
- e) das Bergen der durch Sturm bedrohten oder abgetriebenen Netze nach Meldung an einen Fischereiaufseher.

Bodennetze²⁷

Art. 14.

¹ Sätze von Bodennetzen müssen wenigstens 50 m von anderen Sätzen und von Trappnetzen entfernt sein.

² Ein Satz ist mit wenigstens einer Bauche zu kennzeichnen. Besteht ein Satz aus mehr als zwei Bodennetzen, so ist der Anfang des dritten und jedes übernächsten Netzes mit einer weiteren Bauche zu kennzeichnen.

³ Bodennetze sind von der Bauche aus seewärts zu setzen.

Leerung der Fanggeräte

Art. 14bis.²⁸

¹ Trappnetze und Reusen dürfen vom 1. März bis 30. November verwendet werden. Vom 1. Mai bis 15. September werden sie täglich geleert.

² Bodennetze werden vom 15. Oktober bis 15. November wenigstens jeden zweiten Tag, Bodennetze und Ankersätze vom 10. Januar bis 31. März wenigstens jeden dritten Tag gehoben. In der übrigen Zeit werden die Netze täglich gehoben.

Bauchen

Art. 14ter.²⁹

¹ Bauchen werden nur zur Markierung von Fanggeräten verwendet. Sie

weisen die Mindestmasse 12 x 16 x 5 cm auf.

Zusätzliche Geräte

Art. 14quater.³⁰

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei kann ausbildenden Patentinhabern die Verwendung zusätzlicher Geräte bewilligen.

IV. Angelfischerei³¹

Uferpatent³²

Art. 15.³³

¹ Das Uferpatent berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei vom Ufer aus.

Bootpatent³⁴

Art. 16.³⁵

¹ Das Bootpatent berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei auf der Halde und auf dem Hohen See.

Jugendpatent

Art. 16bis.³⁶

¹ Das Jugendpatent berechtigt zur Fischerei:

- a) vom st.gallischen Ufer aus;
- b) in der Steinach zwischen Bodensee und SBB-Brücke;
- c) in Begleitung eines Inhabers des Angel- oder Berufsfischerpatentes auf dem offenen See.

Fischerei an öffentlichen Ruhetagen

Art. 16ter.³⁷

¹ Die Angelfischerei wird in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an öffentlichen Ruhetagen auf der Halde ab 17.00 Uhr nur vom Ufer aus ausgeübt.

Behandlung der gefangenen Fische

Art. 16quater.³⁸

¹ Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See ist verboten.

² Gefangene Fische mit Ausnahme von erlaubten Köderfischen sind unverzüglich zu töten.³⁹

Mitführen gefangener Fische

Art. 16quinquies.⁴⁰

¹ Es dürfen höchstens 50 Barsche mitgeführt werden.

V. Verschiedene Bestimmungen

Abgabestelle für Fischlaich

(Art. 20 Abs. 6 BFV)⁴¹

Art. 17.

¹ Gefangene laichreife Forellen, Saiblinge und Hechte sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Felchen sind der Fischzuchtanstalt Rorschach zu übergeben.

Vermeidung von Felchenbeifängen in der Schonzeit

Art. 17bis.⁴²

¹ Vom 15. Oktober bis 14. November werden keine Netze mit einer Maschenweite zwischen 33 mm und 49,9 mm verwendet.

Schongebiete für Seeforellen⁴³

Art. 17ter.⁴⁴

¹ Zum Schutz der Seeforelle ist die Ausübung jeglicher Fischerei vom 1. November bis 31. Januar in folgenden Gebieten verboten:

- a) Goldach: vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 40 m, südöstlich begrenzt durch eine Linie vom schwarzweissen Fischereipfahl am Ufer im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom privaten Kleinhafen zwischen Goldachmündung und Bad Horn im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus;
- b) Steinach: vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 25 m, südöstlich begrenzt durch die Kantonsgrenze Horn/Steinach, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom nördlichen Ende der Pfahlwand über das Seezeichen Nr. 5 in den See hinaus. Die Kantonsgrenze verläuft entlang der Linie Ostecke des östlichsten, vierstöckigen Wohnhauses von Steinach zum östlichen

- Einfahrtspfad des Steinacher Hafens;
- c) Luxburger Bucht: vom weissen Haus am Ufer südlich der Luxburg zur schwarzweissen Fischereiboje und über das Seezeichen Nr. 18 zum Fahnenmast bei der Einfahrt zum SBS-Yachthafen;
- d) Güttingen: von der östlichen Ecke des Mooshölzli zur schwarzweissen Fischereiboje und über die Seezeichen Nr. 30 und Nr. 31 zum Kieshafen.
- ² Das Amt für Jagd und Fischerei kann Ausnahmen bewilligen.

Geschonte Tiere⁴⁵

Art. 18.⁴⁶

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei kann anordnen, dass gefangene geschonte Fische und Krebse, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, dem für den Bodensee zuständigen Fischereiaufseher vorgeführt werden.

Massnahmen bei Massenfängen

(Art. 26 Abs. 2 BFV)⁴⁷

Art. 19.⁴⁸

¹ Bei Massenfängen von Felchen oder anderen für die Bewirtschaftung des Bodensees wichtigen Fischarten ordnet das Amt für Jagd und Fischerei kurzfristige Beschränkungen der Fischereiausübung an.

² Der für den Bodensee zuständige Fischereiaufseher ist berechtigt, bei Massenfängen von kleinen Barschen und bei anderen unerwünschten Fängen das Versetzen von Trappnetzen anzuordnen.

Anzeigepflichten⁴⁹

Art. 20.

¹ Der Fischer ist verpflichtet, Fischsterben unverzüglich einem Fischereiaufseher anzuzeigen.

² Marken von gefangenen Fischen sind mit den bundesrechtlich vorgeschriebenen Angaben⁵⁰ einem Fischereiaufseher abzuliefern.⁵¹

Fangstatistik

(Art. 27 Abs. 2 und 3 BFV)⁵²

Art. 21.⁵³

¹ Der Patentinhaber ist verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

² Die Berufsfischer können überdies verpflichtet werden, Angaben über den fischereilichen Aufwand zu machen und ein Bordbuch zu führen.

³ Das Amt für Jagd und Fischerei erlässt Weisungen.

VI. Strafen und Massnahmen

Übertretungen

Art. 22.

¹ Wer Vorschriften nach Art. 3 Abs. 1, Art. 13 lit. e, Art. 14, 16quinquies, 17ter⁵⁴, 18 und Art. 21 Abs 2 dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bis Fr. 1000.- bestraft, soweit nicht Bundesrecht⁵⁵ anzuwenden ist.⁵⁶

² Wer einer gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 2500.- bestraft, soweit keine andere Strafbestimmung anzuwenden ist.⁵⁷

Patententzug

Art. 23.⁵⁸

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen fischereiliche Vorschriften kann das Amt für Jagd und Fischerei das Patent entziehen und die Wiedererteilung für längstens fünf Jahre ausschliessen.

² Wird die Fangstatistik⁵⁹ nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, so kann das Amt für Jagd und Fischerei das Patent entziehen und die Wiedererteilung für längstens zwei Jahre ausschliessen.

VII. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Art. 24.

Der Taxtarif für die Fischerei vom 8. November 1977⁶⁰ wird wie folgt geändert:

11	<i>Sportfischereipatente</i>	
12	<i>Berufsfischereipatente</i>	
121	Berufsfischerpatent	470.-
<i>Nr. 122 wird aufgehoben.</i>		

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25.

¹ Die Verordnung über die Fischerei im Bodensee vom 15. November 1955 [61](#) wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 26.

¹ Das Haldenpatent kann den bisherigen Inhabern weiterhin erteilt werden.

² Seine Benützung richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

³ Die Patenttaxe beträgt Fr. 170.-.

Vollzugsbeginn

Art. 27.

¹ Diese Verordnung wird nach Genehmigung des Eidgenössischen Departementes des Innern ab 1. Juli 1984 angewendet.

1 nGS 19-48. Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 12. April 1984; in Vollzug ab 1. Juli 1984. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 1 des II. Nachtrags zur [FV](#) vom 25. Februar 1986, nGS 21-63 (sGS 854.11); Abschnitt II Ziff. 1 des IV. Nachtrags zur [FV](#) vom 29. August 1995, nGS 30-100 (sGS 854.11); Abschnitt II Ziff. 43 des VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#) vom 15. Januar 1996, nGS 31-31 (sGS 143.4); Nachtrag vom 2. November 1999, nGS 34-116; Abschnitt II Ziff. 4 des V. Nachtrags zur V über die Jägerprüfung vom 14. Dezember 1999, nGS 35-12 (sGS [853.15](#)); II. Nachtrag vom 12. August 2003, nGS 38-87.

2 (Aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

3 Vgl. Art. 1 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

4 Geändert durch V. Nachtrag zur V über die Jägerprüfung.

5 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31; [FV](#), sGS 854.11.

6 Art. 2 ff. BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

7 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).

8 sGS 854.11.

9 Vgl. Art. 2 und 5 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

10 Art. 2 Abs. 3 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

11 Art. 2 und 3 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

12 Vgl. Art. 1 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31; vgl. auch Art. 26 dieser V.

13 Eingefügt durch IV. Nachtrag zur [FV](#).

14 Vgl. Art. 14 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

15 Art. 2 Abs. 4 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

16 Geändert durch V. Nachtrag zur V über die Jägerprüfung.

17 Fassung gemäss II. Nachtrag.

18 (Aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

19 Nach Art. [2](#) des [RTG](#), sGS [454.1](#), sind öffentliche Ruhetage: die Sonntage sowie die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stephanstag.

20 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).

21 Art. 9 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

22 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).

23 Art. 13 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.

24 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).

- 25 Art. 14 und 15 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.
- 26 Art. 17 und 18 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.
- 27 Art. 13 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.
- 28 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 29 Eingefügt durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 30 Geändert durch V. Nachtrag zur V über die Jägerprüfung.
- 31 Geändert durch IV. Nachtrag zur FV.
- 32 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 33 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 34 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 35 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 36 Eingefügt durch II. Nachtrag zur [FV](#); geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 37 Eingefügt durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 38 Eingefügt durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 39 Fassung gemäss Nachtrag.
- 40 Eingefügt durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 41 EidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.
- 42 Eingefügt durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 43 Eingefügt durch Nachtrag.
- 44 Eingefügt durch Nachtrag.
- 45 Vgl. Art. 20 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31 und Art. [39 FV](#), sGS 854.11.
- 46 Geändert durch V. Nachtrag zur V über die Jägerprüfung.
- 47 EidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.
- 48 Geändert durch V. Nachtrag zur V über die Jägerprüfung.
- 49 Art. 27a BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.
- 50 Art. 27a Abs. 2 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.
- 51 Vgl. auch Art. 44 Abs. 2 [FV](#), sGS 854.11.
- 52 EidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31.
- 53 Geändert durch V. Nachtrag zur V über die Jägerprüfung.
- 54 Fassung gemäss Nachtrag.
- 55 Art. 30 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31 sowie Art. 16 und 17 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, [SR](#) 923.0.
- 56 Geändert durch IV. Nachtrag zur [FV](#).
- 57 Vgl. auch Art. 17 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, [SR](#) 923.0, und Art. 56 [FV](#), sGS 854.11.
- 58 Geändert durch V. Nachtrag zur V über die Jägerprüfung.
- 59 Art. 27 Abs. 2 und 3 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, [SR](#) 923.31 und Art. [21](#) dieser V.
- 60 sGS 854.2.
- 61 bGS 4, 380; nGS 1, 199 und 256; nGS 3, 566 (sGS 854.312).